

Der Pflichtteil: Die Rechte der Enterbten

Roglmeier

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-80797-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

des Erblassers angemessen sind, zu keiner Anspruchserhöhung. Gemeint sind kleinere Zuwendungen zu bestimmten Anlässen (Hochzeit, Weihnachten, Geburtstag etc.) oder aber auch Unterhaltszahlungen an nahe Verwandte.

Die Probleme, die sich auf dem Gebiet der Pflichtteilsergänzung ergeben können, sind zahlreich und nicht leicht nachzuvollziehen. So ist in vielen Fällen die nachträgliche Bewertung der verschenkten Positionen unter den Beteiligten streitig. Zum anderen ist der Pflichtteilsergänzungsanspruch an eine zeitliche Grenze von regelmäßig zehn Jahren vom Erbfall zurückgerechnet, gebunden. Schenkungen, die außerhalb dieser Frist liegen, bleiben in der Regel unberücksichtigt.

Eingeführt wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts am 1.1.2010 zudem ein **Abschmelzungsmodell**. Danach wird die Schenkung nur im ersten Jahr nach der Zuwendung in voller Höhe in der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt. Danach schmilzt sie pro Jahr um 10 % ab und liegt nach Ablauf der von Gesetzes wegen vorgegebenen Frist von zehn Jahren gänzlich bei null. Bei allen Erbfällen, die nach dem 31.12.2009 eingetreten sind, gilt also folgende Grundtabelle:

Erbfall im	Ansatz mit
1. Jahr seit der Schenkung	100 % des Schenkungswerts
2. Jahr seit der Schenkung	90 % des Schenkungswerts
3. Jahr seit der Schenkung	80 % des Schenkungswerts
4. Jahr seit der Schenkung	70 % des Schenkungswerts
5. Jahr seit der Schenkung	60 % des Schenkungswerts

Erbfall im	Ansatz mit
6. Jahr seit der Schenkung	50 % des Schenkungswerts
7. Jahr seit der Schenkung	40 % des Schenkungswerts
8. Jahr seit der Schenkung	30 % des Schenkungswerts
9. Jahr seit der Schenkung	20 % des Schenkungswerts
10. Jahr seit der Schenkung	10 % des Schenkungswerts
Schenkung liegt länger zurück als zehn Jahre	Nullansatz

Beispiel: Pflichtteilsergänzungsanspruch nach dem Abschmelzungsmodell

Erblasser E setzt seine Lebensgefährtin L zur Alleinerbin ein. Zum Zeitpunkt seines Todes hat der Nachlass einen Wert von 500.000 EUR. Vier Jahre vor seinem Tod hat er seiner Lebensgefährtin L ein Grundstück im Wert von 100.000 EUR unentgeltlich übertragen. Der Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch seiner beiden Abkömmlinge A und B berechnet sich nun wie folgt:

<i>tatsächlicher Nachlass:</i>	<i>500.000 EUR</i>
<i>zzgl. Schenkung (Abschlag von 40 %):</i>	<i>+ 60.000 EUR</i>
<i>ergibt:</i>	<i>560.000 EUR</i>
<i>hieraus 1/4 Pflichtteil =</i>	<i>140.000 EUR</i>

Der Pflichtteilsanspruch von A und B beträgt demnach jeweils 140.000 EUR.

Achtung: Zehnjahresfrist beginnt mit Grundbucheintrag

Der für die Bestimmung des Zehnjahreszeitraums maßgebliche Zeitpunkt ist der Eigentumswechsel. Für Grundstücksübertragungen ist dies nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags, sondern die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch. Anzuraten ist daher bei der Beurteilung der Frage, ob eine Zuwendung innerhalb oder außerhalb des Zehnjahreszeitraums liegt, stets Einsicht in das Grundbuch zu nehmen.

Ausnahmen von der Zehnjahresfrist

Würde man dem Nachlass rückwirkend alle Schenkungen wieder hinzurechnen, würde dies zu einer ausufernden Erhöhung des Nachlasswertes führen. Dieser Konsequenz gebietet die bereits erörterte Zehnjahresfrist Einhaltung. Danach werden bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs nur diejenigen Schenkungen miteinbezogen, die innerhalb dieser Frist vor Eintritt des Erbfalles getätigt wurden.

Bei manchen Schenkungen läuft allerdings die Zehnjahresfrist erst gar nicht an. Dies gilt schon von Gesetzes wegen für Zuwendungen, die der Erblasser seinem Ehepartner gemacht hat. Schenkungen unter Ehegatten werden daher bei der Berechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen zugunsten des Pflichtteilsberechtigten immer berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Schenkung während der Dauer der Ehe getätigt wurde. Zuwendungen, die vor diesem Zeitraum erfolgt sind, sind daher nicht mit umfasst.

Keine Zehnjahresfrist läuft außerdem bei Schenkungen, die unter Nießbrauchsvorbehalt oder unter Vorbehalt eines Wohnrechts, das den überwiegenden Teil der Immobilie umfasst, getätigt wurden. Bei derartigen Schenkungen ist der Bundesgerichtshof nämlich der Ansicht, dass der Übergeber keinen wirklichen „Genussverzicht“ erfahren habe: Zwar ist er nach erfolgter Übergabe nicht länger juristischer Eigentümer. Ihm steht aber nach wie vor das wirtschaftliche Eigentum zu.

„Gemischte“ Schenkungen

Bei der Berechnung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen werden dem Nachlass stets nur unentgeltliche Zuwendungen (das heißt Zuwendungen, bei denen keine Gegenleistung an den Schenker fließt) fiktiv wieder zugerechnet. Verkauft der Erblasser z. B. eine Immobilie, stellt dies keine Schenkung dar. Schließlich fließt an ihn eine Gegenleistung – der Kaufpreis. Ein Grundstücksverkauf löst daher keine Pflichtteilsergänzungsansprüche aus. Dies gilt jedenfalls, wenn der Kaufpreis dem Wert der Immobilie angemessen ist, also in etwa dem Verkehrswert entspricht.

Schwieriger wird die Beurteilung, wenn der Erblasser ein sogenanntes **teilentgeltliches Rechtsgeschäft** tätigt. Hierunter versteht man eine Übertragung, bei der zwar Gegenleistungen fließen, die jedoch den Verkehrswert der Immobilie nicht erreichen. Beispielsweise kann dies bei einer Grundstücksübertragung unter Vereinbarung einer Leibrente, eines Nießbrauchsvorbehalts oder anderer Gegenleistungen der Fall sein. Hier ist für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs nur der unentgeltliche Teil

der Zuwendung maßgeblich. Ganz konkret bedeutet das, dass der Wert der vereinbarten Gegenleistungen berechnet und vom Verkehrswert des Übertragungsgegenstandes abgezogen werden muss. Schwierigkeiten bestehen in diesem Zusammenhang vor allem bei der Wertbemessung der im Übrigen zu kapitalisierenden Gegenleistung.



Achtung: Nießbrauchsabzug erfolgt nicht immer!

Der Nießbrauch wird nur dann berücksichtigt, wenn nach dem Niederstwertprinzip (siehe unten) der Wert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Schenkung maßgeblich ist.

Niederstwertprinzip

Unter dem „Niederstwertprinzip“ versteht man, dass eine nicht verbrauchbare Sache (in der Regel sind das Grundstücke) für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs mit dem Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls anzusetzen ist, es sei denn, ihr Wert wäre zum Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung niedriger gewesen. Bei Immobilienübertragungen, die unter Nießbrauchsvorbehalt erfolgen, darf der Nießbrauchswert nur dann vom Schenkungswert abgezogen werden, wenn der Schenkungszeitpunkt der maßgebliche ist, wenn also der Wert der Immobilie zum Zeitpunkt der Schenkung niedriger war als zum Zeitpunkt des Erbfalls.

Beispiel: Immobilienschenkung unter Nießbrauchs-vorbehalt

Erblasser E hinterlässt einen Nachlass im Wert von 800.000 EUR. Er schenkt seiner Lebensgefährtin L im Jahr des Erbfalls ein Grundstück mit einem Wert von 500.000 EUR. Die Jahres-Nettokaltmiete beträgt 20.000 EUR. Seine Kinder A und B werden enterbt und stattdessen die Lebensgefährtin L testamentarisch zur Alleinerbin bestimmt. Bei der Zuwendung an die Lebensgefährtin L hat sich der Erblasser ein lebenslanges Nießbrauchsrecht am Grundstück vorbehalten.

Soll nun der Wert der Schenkung ermittelt werden, so muss vom Grundstückswert in Höhe von 500.000 EUR der Wert des Nießbrauchsrechts abgezogen werden.

Dabei ist der Wert des Nießbrauchsrechts wie folgt zu ermitteln: Der Jahresnettoertrag für das übertragene Grundstück (bei einem vermieteten Grundstück entspricht dies der tatsächlichen Jahres-Nettokaltmiete; bei einem selbst genutzten Grundstück wird die möglicherweise zu erzielende Jahres-Nettokaltmiete angesetzt) wird multipliziert mit dem Vervielfältiger zur Berechnung des Kapitalwerts, der sich jeweils aus der aktuellen Sterbetafel ergibt. Die Sterbetafel listet für jedes einzelne Lebensalter von 0 bis 100 und darüber den jeweiligen Vervielfältiger auf und wird vom Bundesministerium der Finanzen zum 1.1. jedes Jahres herausgegeben.

Der Vervielfältiger eines 60-jähriger Mannes liegt nach der Sterbetafel derzeit (Stand: 1.1.2023) bei 12,824. Mit diesem Faktor ist der Jahresnettoertrag der übertragenen Immobilie zu multiplizieren. Im genannten Beispiel

entspricht dies einem Wert von 256.480 EUR ($20.000 \times 12,824$). Zieht man diesen Betrag vom Wert des Hausanwesens ab, so bleibt ein Restwert der Schenkung in Höhe von 243.520 EUR. Nach Hinzurechnung des tatsächlichen Nachlasses von 800.000 EUR bleibt ein für die Pflichtteilsberechnung maßgeblicher Nachlasswert von 1.043.520 EUR. Den Kindern A und B steht ein Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsanspruch von jeweils $\frac{1}{4}$ zu, was je 260.880 EUR entspricht.

Bei der Berechnung des für den Pflichtteilsergänzungsanspruch maßgeblichen Schenkungswerts ist natürlich nicht nur ein Nießbrauchsrecht oder eine Rentenverpflichtung zu berücksichtigen, sondern auch alle sonstigen Gegenleistungen bzw. Auflagen, die der Beschenkte gegenüber dem Erblasser übernommen hat.

Eigengeschenke

Der Pflichtteilsberechtigte ist im Rahmen des Pflichtteilsergänzungsanspruchs verpflichtet, sich Geschenke, die er selbst vom Erblasser erhalten hat (sogenannte Eigengeschenke), auf seinen Anspruch anrechnen zu lassen. Daher sollte vor Geltendmachung des Anspruchs immer geprüft werden, ob Eigengeschenke vorliegen und wenn ja, um welche es sich handelt.

Die Anrechnung von Eigengeschenken ist nicht fristgebunden. Anders als bei Schenkungen, aus denen der Pflichtteilsberechtigte seinen Anspruch errechnet, müssen Eigengeschenke nicht innerhalb einer Zehnjahresfrist liegen. Sie sind von Gesetzes wegen immer zu berücksichtigen und zwar auch dann, wenn sie Jahrzehnte vor dem Erbfall stattgefunden haben.

Bei Eigengeschenken muss vom Erblasser keine explizite Anrechnungsbestimmung erklärt werden. Sie sind stets bereits von Gesetzes wegen zu berücksichtigen.

Wie dem Pflichtteilsberechtigte selbst, so steht auch dem zahlungsverpflichteten Erben ein Auskunftsanspruch gegenüber dem beschenkten Pflichtteilsberechtigten zu. Es empfiehlt sich, diesen Anspruch gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten geltend zu machen, da man auf diese Weise wichtige Informationen erhält, mit deren Hilfe der Pflichtteilsergänzungsanspruch mitunter erheblich reduziert werden kann.

Beispiel: Berechnung eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs bei Eigengeschenk

Der Erblasser E schenkt seiner Lebensgefährtin L einen Betrag von 200.000 EUR. Der Nachlass beträgt zur Zeit des Erbfalls 100.000 EUR. Seiner Tochter T hat der Erblasser 15 Jahre vor dem Erbfall einen Geldbetrag geschenkt, der heute einem Wert von 100.000 EUR entspricht. Neben der Tochter T hinterlässt er noch den Sohn S. Zur Alleinerbin bestimmt er seine Lebensgefährtin L.

Der Pflichtteilsanspruch der Tochter T berechnet sich wie folgt:

tatsächlicher Nachlass	100.000 EUR
Schenkung an L	200.000 EUR
zzgl. Eigengeschenk an T	100.000 EUR
ergibt einen Nachlasswert von	400.000 EUR
hieraus 1/4 Pflichtteil	100.000 EUR
abzgl. der Schenkung an T	100.000 EUR
verbleibt ein Pflichtteilsanspruch von	0 EUR